

## Westfälische Stadtrechte

Unna

# Münster, 1930

nr. 121 1704 Nov. 8 Verordnung der Kgl. Untersuchungskommission, daß die Einziehung der Stadteinkünfte nur in der Rentkammer erfolgen darf.

urn:nbn:de:hbz:466:1-70677

Mit kurfürstlichem Reskript, dd. Kölln 3. Juli 1696, murde an die Regierung zu Kleve eine Eingabe der Stadt Unna zur Berücksichtigung überfandt, deren Inhalt, wie folgt, umschrieben wird: "Es bittet Bürgermeister und Rath der Stadt Unna, wir wollten über die in der Stadt Unna begleitete Judenfamilien keine von ihren erwachsenen Söhnen noch andere darin ferner vergleiten, was deme zuwieder geschehen und erschlichen worden, cassiren, ferner denen erwachsenen Söhnen der daselbst recipirten geseßenen Judenfamilien allen absonderlichen Handel untersagen und, dar ein oder ander der vergleiteten dort abgegangen, an begelben Stelle feinen andern annehmen, fondern es ben fünff oder sechs Familien verbleiben lagen." Auf einen Bericht der Regierung vom 8. September 1696 murde dann durch Reffript, dd. Kölln 16. Dftober 1696, genehmigt, daß 7 Judenfamilien in Unna geduldet werden sollen, nachdem noch vor Eintreffen des ersten Restripts als 7. Jude Jakob Berndts daselbst vergleitet worden sei; letterer war nach einer Bescheinigung des Rats zu Unna vom 26. Nov. 1694 damals bereits 31 Jahr dort anfässig. Gegen die Zulassung eines Sohnes des genannten, Moses Jakobs, sträubte sich der Rat von Unna anscheinend ohne Erfolg (1698) 181.

## 120. — 1701 Auguft 5.

Brotwröge.

Mus den Ratsprotofollen im Stadtarchiv Unna.

Eodem die, den 5. Aug. 1701, ift Broetfroege ben Rath gehalten:

vidua Degenh. Wiethauß Loth

Weißbroet 9

Roggenbroet 91/2

Thomas Friederichs

Weißbroet 8

Roggenbroet 101/2

Göddert Delsterhauß

Weißbroet !

Roggenbroet 101/2

wol gewogen

Goddert Hörde

Weißenbroet 9 Roggenbroet 10½

#### 121. — 1704 November 8. Unna.

Berordnung der Kgl. Untersuchungskommission, daß die Einziehung der Stadteinkünfte nur in der Rentkammer erfolgen darf <sup>182</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>181</sup> Um 15. Juli 1705 wurde über Klagen des Kats zu Unna gegen die "sich eindringenden" Juden von Berlin aus die Regierung in Kleve zum Bericht aufgefordert.

<sup>182</sup> Bgl. hierzu den oben erwähnten Bericht vom 20. Auguft 1718 (f. u. nr. 133a.

180 Urfunden.

Abschrift (als Beilage T zum Kommissionsbericht vom 20. August 1718 — s. u. nr. 133a) im Geh. Staatsarchiv: Gen. Dir. Mark Tit. 104 nr. 2.

Demnach sich ex actis Commissionis hervorgethan, daß in hiesiger Stadt Unna die meiste Irrungen und Unrichtigkeiten unter andern auch hauptfächlich daher entstanden, daß der Stadt Renthen, Intraden, Ge= fülle und, in specie zufolge der Accisen-Ordnung und Borwarden, die Accise-Gelder nicht, wie von alters her verordnet, wöchentlich und zur rechten Zeit in publico und ben Gegenwarth der Renth-Cämmerer und deren, so daben von alters gehörig, auf der Rent-Cammer empfangen und eingenommen und gehörigen Ohrts daselbst auf der Kenth-Cammer durch die Rent-Cammerer ausgezahlet und alsofort zugleich mit dem Staatt von offendlichen Empfang und Ausgabe in der Stadt Rente= bucher übergetragen und eingeschrieben, sondern diesen zuwieder von dem einen hier von dem andern dorth in ihren und andern Privat häusern von der Stadt Mitteln außer der Rent-Cammer der Empfang und Ausgabe vorgenommen: alf wird männiglichen in Ihre König. Mantt. in Breußen, Unsers allergoften Königs und Herren, hoben Nahmen ben Bermendung Ihro König. May, arbitrairen Bestraffung hiemit anbefohlen, von den Stadt- und Accise-Geldern, sie kommen her und haben Nahmen, wie sie wollen, keinen Empfang und Ausgabe anderster als an gehörenden Ohrt auff der Rent-Cammer auf vorher ergangenen genugsahmen justification und Beweiß zu thun und, waß also durch Empfang und Ausgabe von der Rent-Cammer verhandelt wird, alsofort vom zeitigen Rent-Cammerer in die Rentbucher einschreiben und mit behörender justification und Beweißstücken belegen zu laken.

Im übrigen soll ein jeder, wann an Forense Länderen, Häusern, Wiesengewachß oder andern Gründen binnen den letztern 20 Jahren gekaufft und wohin und wenn davon den zehenten Pfennig entrichtet, ben Bermendung darauf stehender gewöhnlicher Straffe ad acta Commissionis auf Donnerstag den 13ten dieses Monahts Novdr. einbringen.

Sig. Unna den 8 Novbr. 1704.

### 122. - 1707 Juni 18.

Ratsbeschluß betr. die Stellung der beiden Bürgermeister zueinander.

Aus den Ratsprotofollen im Stadtarchiv Unna.

Ao 1708 den 18. Junii ift in Senatu beschlossen, daß der zeitlicher älter Burgermeister, wann er in der Stadt praesent, vor dem p. t. jungern Burgermeistern her Gebott und Berbott haben solte, gleichs auch vorhin also observiret worden, es wäre dan, daß der älter Burgermeister notorie in der Sachen recusabel sepe, welchen falls der junger Burgermeister sothane des älteren vices vertretten möge und coram Senatu dasjene, was etwa besohlen oder verbotten, zu verantworten hätte.

Publicatio in Senatu facta.